

GEMEINDE FREIAMT
- DER BÜRGERMEISTER -



5. Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung I über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Freiamt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 02. April 1996 folgende 5. Ortsabrundungssatzung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I, den Ortsteil Reichenbach betreffend, vom 11.06.1985 als Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reichenbach werden als Anlage 1 gem. § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt.

§ 2 Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Freiamt, den 02. April 1996


Hiesinger
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 03.04.1996 (eingegangen am 09.04.96) wurde die Satzung angezeigt (§ 34 Abs.5 i.V.m. § 22 Abs.3 BauGB).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 12.04.1996 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB).


.....
Dr. Stratz



5. Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung I über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Gemeinde Freiamt vom 02. April 1996, Reichenbach betreffend

Durch ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 25. April 1996 ist die Ortsabrundungssatzung am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Die Ortsabrundungssatzung V wird damit am 25. April 1996 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 1999.

Freiamt, den 25. April 1996


Hiesinger
Bürgermeister

